AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2016/37 **Xanten, 19.10.2016** **30. Jahrgang**

Inhalt:

	Seite
Bekanntmachung zur Anmeldung der Schulneulinge an den Grundschulen der Stadt Xanten für das Schuljahr 2017/2018 (geboren 01.10.2010 – 30.09.2011)	3
Widmung von Parkplätzen im Historischen Stadtkern	3 – 4
Widmung von Straßen hier: Straßen Woyblick und Alter-Rhein-Weg	5
Widmung von Straßen hier: Lüttinger Straße vom Kreisverkehr Domblick/Kronemannstraße bis zum Paßweg	6
Widmung von Straßen hier: Straßen Am Dombogen, Zum Lüttinger Feld, Geelstraße, Salisburystraße Saintesstraße, Domblick und Alter Fuhrweg	7
Widmung von Straßen hier: Straßen Op de Koth, An de Krüpper, Körvers Busch und Schmachtkamp im Ortsteil Marienbaum	8
Widmung von Straßen hier: Carl-Verfürth-Straße im Ortsteil Birten	9

Impressum:
Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen1,45 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

Öffentliche Ausschreibung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten 10 - 11
hier: Kanalisierung „Heinrich-Hegmann-Straße“ in Xanten-Wardt

Anmeldung der Schulneulinge an den Grundschulen der Stadt Xanten für das Schuljahr 2017/2018 (geboren 01.10.2010 – 30.09.2011)

Schulanmeldetermine

Hagelkreuzschule Lüttingen Pantaleonstraße 13	25.10.2016 26.10.2016 27.10.2016	08.00 – 12.00 Uhr 08.00 – 12.00 Uhr 08.00 – 12.00 Uhr
Gem.-Grundschule Xanten Sonsbecker Straße 1	25.10.2016	08.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 17.00 Uhr
	26.10.2016	08.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 17.00 Uhr
	27.10.2016	08.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 17.00 Uhr
Kath.-Teilstandort Marienbaum Emil-Underberg-Straße 15	24.10.2016	10.00 – 12.00 Uhr 17.00 – 18.00 Uhr

Xanten, 30.09.2016

Im Auftrage:

gez.
Bree, Fachbereichsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von Parkplätzen im Historischen Stadtkern

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 22.06.2016 beschlossen, die öffentlichen Verkehrsflächen

der Parkplätze Nr. 1 (Friedhof) mit 60 Stellplätzen, Nr. 2 (Fildersteg Nord) mit 11 Stellplätzen und Fildersteg mit 58 Stellplätzen, Nr. 3 (Gasthausstraße) mit 42 Stellplätzen, Nr. 4 (Bahnhofstraße) mit 80 Stellplätzen, Nr. 6 (Siegfriedstraße) mit 43 Stellplätzen, Nr. 7 (Hagenbuschstraße) mit 26 Stellplätzen, Nr. 8 (obere Siegfriedstraße) mit 11 Stellplätzen, Nr. 9 (Klever Straße) mit 16 Stellplätzen, Nr.10 (Bemmelstraße) mit 45 Stellplätzen, Nr. 12 (Ostwall) mit 81 Stellplätzen, Nr. 13 (Rathaus) mit 10 Stellplätzen, Nr. 14 (Niederstraße/Hochstraße) mit 33 Stellplätzen, Nr. 15 (Mühlenberg) mit 13 Stellplätzen, Nr.

16 (Hochstraße) mit 15 Stellplätzen, Nr. 17 (Scharnstraße) mit 22 Stellplätzen, Nr. 18 (Kleiner Markt) mit 31 Stellplätzen, Nr. 19 (Niederstraße) mit 24 Stellplätzen, Nr. 20 (Amtsgericht) mit 24 Stellplätzen, Nr. 22 (Am Rheintor) mit 113 Stellplätzen und Nr. 23 (Nibelungenplatz) mit 96 Stellplätzen

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV.NRW.S.731) zu sonstigen öffentlichen Straßen gem. § 3 (4) Nr. 3 StrWG NRW zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.
Wird die Klage schriftlich erhoben, so ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei Gericht eingegangen ist.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.
Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.
Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger angerechnet.

Xanten, 11.10.2016
gez.
-Görtz-
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von Straßen

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 06.10.2016 beschlossen, die öffentlichen Verkehrsflächen

der Straßen Woyblick (Gemarkung Wardt, Flur 35, Flurstücke 1131 und 1138) und Alter-Rhein-Weg (ca. 90 m langes Teilstück im Bereich Woyblick, Gemarkung Wardt, Flur 35, Flurstück 1134)

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV.NRW.S.731) zu Gemeindestraßen gem. § 3 (4) Nr. 2 StrWG NRW zu erklären, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.
Wird die Klage schriftlich erhoben, so ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei Gericht eingegangen ist.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.
Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.
Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger angerechnet.

Xanten, 11.10.2016
gez.
-Görtz-
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von Straßen

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 06.10.2016 beschlossen, die öffentlichen Verkehrsflächen

der Lüttinger Straße vom Kreisverkehr Domblick/Kronemannstraße bis zum Paßweg (Gem. Xanten, Flur 13, Flurstück 785 und Gemarkung Wardt, Flur 35, Flurstück 1136)

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV.NRW.S.731) zur Gemeindestraße gem. § 3 (4) Nr. 1 StrWG NRW zu erklären bei der die Belange des Verkehrs überwiegen (Hauptverkehrsstraße/Zubringerstraße).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.
Wird die Klage schriftlich erhoben, so ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei Gericht eingegangen ist.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.
Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.
Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger angerechnet.

Xanten, 11.10.2016
gez.
-Görtz-
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von Straßen

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 06.10.2016 beschlossen, die öffentlichen Verkehrsflächen

der Straßen Am Dombogen (Gemarkung Xanten, Flur 13, Flurstück 783), Zum Lüttinger Feld (Gemarkung Xanten, Flur 13, Flurstück 781), Geelstraße (Gemarkung Xanten, Flur 13, Flurstück 711), Salisburystraße (Gemarkung Xanten, Flur 13, Flurstück 717), Saintesstraße (Gemarkung Xanten, Flur 13, Flurstück 784), Domblick (Gemarkung Xanten, Flur 13, Flurstück 735) und Alter Fuhrweg (Gemarkung Wardt, Flur 35, Flurstück 1135)

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV.NRW.S.731) zu Gemeindestraßen gem. § 3 (4) Nr. 2 StrWG NRW zu erklären, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.
Wird die Klage schriftlich erhoben, so ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei Gericht eingegangen ist.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.
Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.
Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger angerechnet.

Xanten, 11.10.2016
gez.
-Görtz-
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von Straßen

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 06.10.2016 beschlossen, die öffentlichen Verkehrsflächen

der Straßen Op de Koth (Gemarkung Marienbaum, Flur 2, Flurstücke 809 und Flur 5, Flurstücke 294, 295, 296, 349, 350, 351, 363 und 364), An de Krüpper (Gemarkung Marienbaum, Flur 2, Flurstück 769 und Flur 5, Flurstücke 208, 230, 243, 282, 291, 348, 366, 367 und 368), Körvers Busch (Gemarkung Marienbaum, Flur 5, Flurstücke 318 und 365) und Schmachtkamp (Gemarkung Marienbaum, Flur 5, Flurstücke 321, 322 und 362)

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV.NRW.S.731) zu Gemeindestraßen gem. § 3 (4) Nr. 2 StrWG NRW zu erklären, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.
Wird die Klage schriftlich erhoben, so ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei Gericht eingegangen ist.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.
Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.
Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger angerechnet.

Xanten, 11.10.2016
gez.
-Görtz-
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von Straßen

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 06.10.2016 beschlossen, die öffentlichen Verkehrsflächen

der Carl-Verfürth-Straße im Ortsteil Birten,
(Gem. Birten, Flur 3, Flurstücke 1309 und 1318)

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV.NRW.S.731) zur Gemeindestraße gem. § 3 (4) Nr. 2 StrWG NRW zu erklären, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.
Wird die Klage schriftlich erhoben, so ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei Gericht eingegangen ist.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.
Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.
Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger angerechnet.

Xanten, 11.10.2016
gez.
-Görtz-
Bürgermeister

Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX
Anstalt öffentlichen Rechts

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten
Karthaus 2, 46509 Xanten
Tel.: 02801/772-267 oder 772-281
Fax: 02801/772-373

Zuständig: Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten -AöR-
Karthaus 2, 46509 Xanten
Zimmer 207/N, 205/N
Tel./Fax siehe oben

Objekt/Leistung: **Kanalisierung „Heinrich-Hegmann-Straße“ in Xanten Wardt**
Kanalbau-, Straßenbau- und Beleuchtungsarbeiten

ca.	500,00 m³	Bodenabtrag und Entsorgung
ca.	450,00 m³	Frostschutzschicht herstellen
ca.	1.300,00 m²	Schottertragschichten herstellen
ca.	33,00 m	Bord-/Pflasterrinne herstellen
ca.	1.250,00 m²	Asphalttragschichten herstellen
ca.	315,00 m	Kanalerneuerung DN 250 PVC
ca.	6 Stck.	Kanalschächte setzen
ca.	10 Stck.	Leuchten aufstellen

Ausführungsbeginn Dezember 2016

Fertigstellung: Innerhalb von 3 Monaten

Ausgabe/ Anforderung: sh. Zuständigkeit
Ausgabe ab: 17. Oktober 2016
Anforderung bis: 28. Oktober 2016

Angebotsgebühr: 40,00 €, bei **Postversand = 45,00 €**
(Gebühr wird nicht erstattet)
nur durch Überweisung auf Konto 115 000 1301
bei Sparkasse am Niederrhein (BLZ 354 500 00)
IBAN: DE55 3545 0000 1150 0013 01 SWIFT-BIC: WELADED1MOR
oder durch Einsenden Verrechnungsscheck

Angebotsabgabe: beim Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten -AöR-
Karthaus 2, 46509 Xanten
Zimmer 207/N, 208/N

Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen,
Preise sind in € anzubieten.

Angebotseröffnung	**Montag, 07. November 2016 - 11:00 Uhr** Zimmer-Nr. 207/N
Anwesenheit von Personen:	zugelassen sind Bieter und ihre Bevollmächtigten
Ende der Zuschlags-/ Bindefrist:	05. Dezember 2016
Sicherheiten:	Vertragserfüllungssicherheit: 5 % der Auftragssumme Gewährleistungssicherheit: 3 % der Abrechnungssumme Die Sicherheiten können durch Geldeinbehalt oder Bankbürgschaft erbracht werden.
Nachweise:	• Eigenerklärung zur Eignung gem. § 6 Absatz 3 VOB/A • Verpflichtungserklärung Tariftreue gem. § 4 TVgG • Verpflichtungserklärung soziale Kriterien gem. § 18 TVgG • Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsträger gem. § 7 TVgG • Verpflichtungserklärung nach § 19 TVgG-NRW zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie • Referenzliste der letzten 3 Jahre
Nebenangebote:	Nebenangebote sind zulässig
Sonstiges:	a) Nachprüfstelle für Verstöße gegen Vergabebestimmungen: Landrat des Kreises Wesel b) Bei der Zuschlagserteilung können nur Bieter berücksichtigt werden, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die notwendige Sicherheit bieten und Arbeiten der angegebenen Art schon nachweislich ausgeführt haben. Nicht bekannte Bieter haben Referenzen über ihre Fachkunde und Leistungsfähigkeit sowie über ausgeführte gleichwertige Leistungen zu erbringen.

Xanten, 07.10.2016

gez.

-Rodiek-
Vorstand